

612-3-Weinbergstraße-2024-L/F

Arbing, 12. April 2024

# Verordnung

über die  
**Widmung für den Gemeindegebrauch sowie  
Einreihung als Gemeindestraße (Weinbergstraße)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Arbing hat am 11. April 2024 gemäß §§ 11 (1) und 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 i.d.g.F., iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, i.d.g.F., beschlossen:

## § 1

Die im Teilungsplan Hainzl & Partner Ziviltechniker-OG vom 02.11.2023, GZ: 14802, angeführte und dargestellte Teilfläche der Parz. Nr. 154/5, KG 43203 Arbing, im Ausmaß von 57 m<sup>2</sup>, für die Verbreiterung der Straße „Weinbergstraße“ (eingetragen im Straßenverzeichnis der Gemeinde Arbing unter der Nr. 31-OW), ist als Verkehrsfläche für den Gemeindegebrauch zu widmen und in die Straßengattung „Gemeindestraße“ einzureihen.

Aus GSt.Nr.	Abfall in m <sup>2</sup>	Zuwachs in m <sup>2</sup>	Zu GSt.
154/5, KG Arbing		57	156/7, KG Arbing

## § 2

Die genaue Lage der angeführten Flächen ist aus dem Teilungsplan Hainzl & Partner Ziviltechniker-OG vom 02.11.2023, GZ: 14802, welcher im Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist, ersichtlich.

## § 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Die Bürgermeisterin



Hermine Leitner



Angeschlagen: 16.04.2024 CS

Abgenommen: